
Forderungsverzicht

1. Steuerrechtliche Qualifikation für Schuldner

Bezüglich der steuerrechtlichen Qualifikation von Forderungsverzichten für den Schuldner ist einerseits zu unterscheiden zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Forderungsverzicht und andererseits zwischen Schulden, welche das Privatvermögen und solchen, welche das Geschäftsvermögen betreffen.

1.1 Freiwilliger Schuldnerlass

Bei einem freiwilligen Forderungsverzicht im Bereich des Privatvermögens des Schuldners handelt es sich um eine Schenkung, welche beim Schuldner grundsätzlich der Schenkungssteuer unterliegt (Art. 143 ff. StG). Vorbehalten bleibt der freiwillige Forderungsverzicht der Gesellschaft gegenüber dem Aktionär. Dieser stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung gemäss Art. 82 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG dar und unterliegt beim Beteiligten der Einkommenssteuer (Art. 33 Abs. 1 lit. c StG; SGE 1998 Nr. 19).

Ist die erlassene Schuld dem Geschäftsvermögen zuzuordnen, ist zu unterscheiden, ob die Zuwendung aus geschäftlichen Gründen erfolgte oder nicht. Erfolgte der Schuldnerlass vorwiegend aus Rücksicht auf geschäftliche Beziehungen zum Schuldner, stellt der Vermögenszugang steuerpflichtigen Geschäftsertrag dar. Wurde die Schuld hingegen vorwiegend aus Rücksicht auf private Beziehungen zum Unternehmer und damit aus privaten Gründen erlassen, so muss der Vermögenszugang dem Privatvermögen des Unternehmers zugerechnet werden. In diesem Fall bedeutet der Schuldnerlass eine Schenkung an den Unternehmer mit anschliessender Privateinlage in die Gesellschaft. Der Vermögenszugang unterliegt damit grundsätzlich der Schenkungssteuer, ist aber in der Unternehmung nicht erfolgswirksam und daher nicht einkommenssteuerpflichtig.

1.2 Unfreiwilliger Schuldnerlass

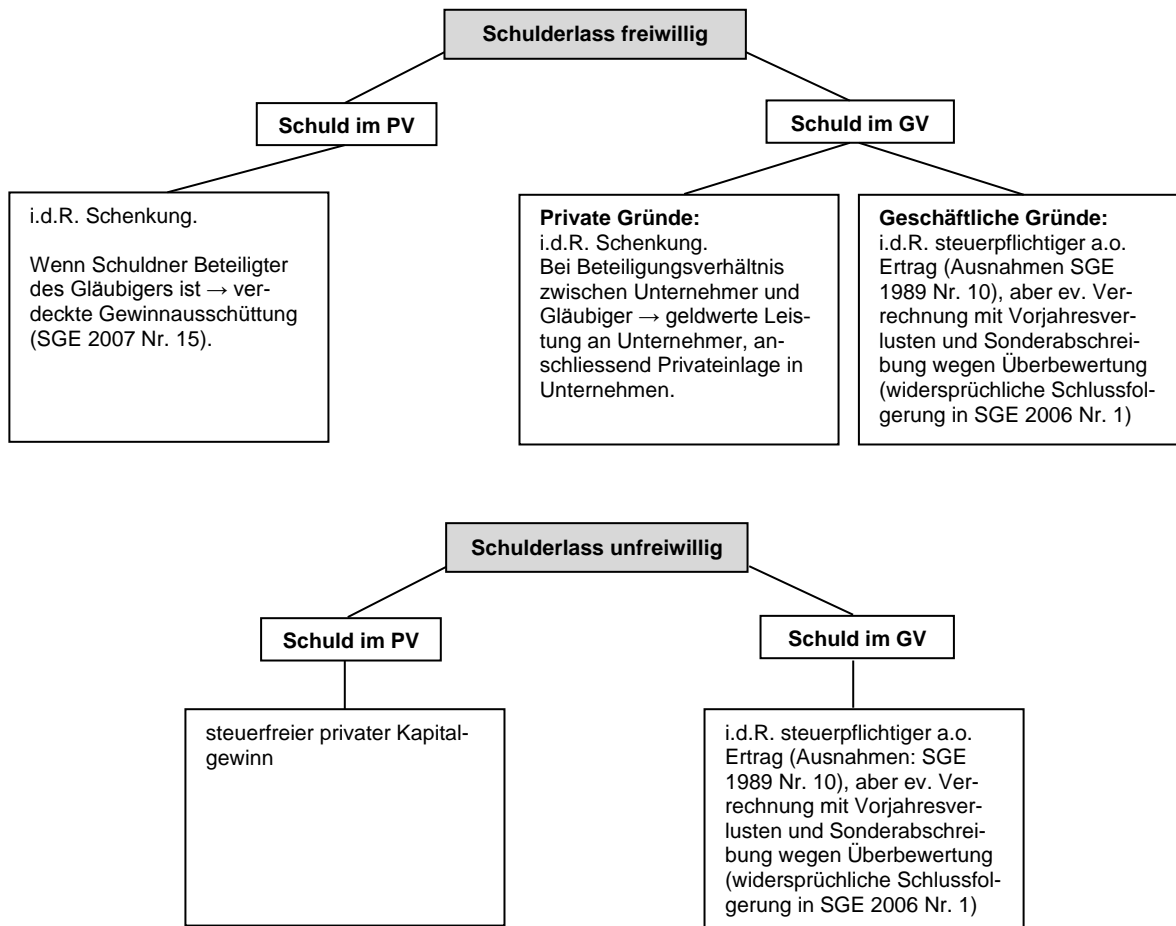
Fehlt das Merkmal der Freiwilligkeit (Art. 143 Abs. 1 StG), kann bei einem Forderungsverzicht nicht von einer Schenkung gesprochen werden: Der Schuldnerlass erfolgt vielmehr aus wirtschaftlichen Zwängen, weil die Rückzahlung der Schuld aussichtslos erscheint. Als offensichtlich uneinbringlich gilt eine Forderung, wenn der Gläubiger sie mit gehöriger Sorgfalt eintreiben wollte, dies aber nicht gelang. Untrüglicher Beweis dafür liefert ein Verlustschein des Schuldners. Unter Umständen genügen aber auch andere Merkmale, die Aussichtslosigkeit der Schuldrückzahlung nachzuweisen.

Betrifft die Forderung das Privatvermögen des Schuldners, wird die durch den Schuldnerlass entstehende Vermögensvermehrung (Schuldverminderung) einem privaten Kapitalgewinn im Sinne von Art. 37 lit. b StG gleichgestellt und bleibt einkommenssteuerfrei (SGE 2002 Nr. 26). Dies gilt grundsätzlich auch beim Verzicht auf (grund)pfandgesicherte Forderungen (Hypotheken).

Betrifft ein Forderungsverzicht das Geschäftsvermögen, so wird gemäss Rechtsprechung und Praxis im Umfang des Verzichts ein ausserordentlicher Ertrag angenommen. Gleiches gilt in der Regel beim Forderungsverzicht gegenüber einer juristischen Person (SGE 1989 Nr. 10). Da ein Drittgläubiger auf seine Forderung nur verzichtet, wenn die Begleichung der Forderung aussichtslos erscheint, gehen dem Forderungsverzicht in aller Regel Geschäftsverluste des Schuldners voraus. Die Verluste aus den Vorjahren können sodann mit dem ausserordentlichen Ertrag verrechnet werden.

Verzichtet eine Bank auf ihre Hypothekarforderung an einem im Geschäftsvermögen befindlichen Grundstück, so besteht die Vermutung, dass dieses zu hoch bilanziert ist. In Forderungsverzichtsfällen liegt häufig ein Verstoss gegen das Höchstwertprinzip vor. In diesem Fall kann der ausserordentliche Ertrag mit der notwendigen Sonderabschreibung des Anlagevermögens verrechnet werden, sofern zum Besteuerungszeitpunkt die Liegenschaft immer noch im Eigentum des Schuldners ist.

1.3 Grafische Übersicht



1.4 Rangrücktritt

Da durch die Rangrücktrittserklärung eines Gesellschaftsgläubigers die Schuld bei der Gesellschaft bestehen bleibt, hat ein Rangrücktritt bei der Schuldnerin (sanierten Gesellschaft) keine Steuerfolgen (keine Sanierung durch Rangrücktritt). Die Rangrücktrittserklärung führt nicht zu einem Forderungsverzicht, sondern lediglich zur Stundung der Forderung. Erst in einem allfälligen Konkurs kann von einem definitiven Forderungsverzicht gesprochen werden, der die entsprechenden Steuerfolgen auslöst.

2. Steuerrechtliche Qualifikation für Gläubiger

Auch aus Sicht des Gläubigers ist zu unterscheiden, ob die Forderung in seinem Privat- oder Geschäftsvermögen liegt und im letzteren Fall, ob es sich beim Gläubiger um eine Einzel- firma, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft handelt. Weiter ist die Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner sowie die Freiwilligkeit des Forderungsverzichts massgebend für die Qualifikation.

2.1 Forderung im Privatvermögen des Gläubigers

Befindet sich die Forderung im Privatvermögen des Gläubigers und verzichtet er freiwillig auf diese, so liegt grundsätzlich eine Schenkung vor. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldner eine Einzel- firma, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft ist, an der der Gläubiger beteiligt ist. In diesem Fall gilt der freiwillige Forderungsverzicht als Kapitaleinlage des Inhabers/Beteiligten, eventuell mit Sanierungscharakter.

Bei unfreiwilligem Forderungsverzicht liegt beim Gläubiger als Gegenstück zum privaten Kapitalgewinn des Schuldners ein nicht abzugsfähiger privater Kapitalverlust vor.

2.2 Forderung einer Einzelfirma oder Personengesellschaft

Verzichtet eine Einzelfirma oder Personengesellschaft gegenüber ihrem Inhaber/Gesellschafter freiwillig auf eine Forderung, so liegt eine Privatentnahme im Umfang des Nennwertes vor. Eventuell werden dabei stille Reserven realisiert, welche bei der Gläubigerin zu besteuern sind.

Verzichtet eine Einzelfirma oder Personengesellschaft gegenüber einem Dritten freiwillig auf ihre Forderung, so liegt auch in diesem Fall eine Privatentnahme durch den Inhaber/Gesellschafter vor mit anschliessender Schenkung des Inhabers/Gesellschafters an den Dritten.

Bei einem unfreiwilligen Verzicht, d.h. wenn die Einzelfirma oder Personengesellschaft auf ihre Forderung nur verzichtet, weil die Begleichung derselben aussichtslos erscheint, erfolgt bei ihr eine geschäftsmässig begründete Abschreibung der Forderung. Eine solche ist ausnahmsweise selbst dann möglich, wenn der Forderungsverzicht zugunsten eines Beteiligten bzw. einer nahestehenden Person erfolgt; dies aber nur, wenn objektiv betrachtet die Geschäftsbeziehungen und nicht die Beteiligungsverhältnisse den Ausschlag für den Verzicht geben (SGE 1998 Nr. 19).

2.3 Forderung einer Kapitalgesellschaft

Verzichtet eine Kapitalgesellschaft freiwillig auf ihre Forderung gegenüber einem Beteiligten, so liegt eine geldwerte Leistung (verdeckte Gewinnausschüttung) an diesen vor. Dasselbe gilt, wenn die Kapitalgesellschaft im Interesse des Beteiligten auf die Forderung gegenüber einem Dritten freiwillig verzichtet. In diesem Fall erfolgt anschliessend eine Schenkung des Beteiligten an den Dritten (Dreiecksverhältnis).

Bei einem unfreiwilligen Forderungsverzicht kann die Kapitalgesellschaft die Forderung geschäftsmässig begründet abschreiben.